

# § 34 StFanlG 2016

StFanlG 2016 - Steiermärkisches Feuerungsanlagengesetz 2016 – StFanlG 2016

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.10.2021

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist

1. für die Vollziehung des 2. Abschnittes sowie des§ 29: die Bezirksverwaltungsbehörde;
2. für die Vollziehung des 3. bis 5. Abschnittes sowie der§§ 30 und 31 mit Ausnahme von§ 10 Abs. 7, 10 und§ 10a sowie § 24 und § 24a
  - bei Feuerungsanlagen für flüssige und feste Brennstoffe: die nach den gemeinderechtlichen Organisationsvorschriften zuständige Behörde,
  - bei Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe: die Bezirksverwaltungsbehörde.
3. für die Vollziehung der§§ 3, 10 Abs. 7 und 10, 10a, 24, 24a, 27, 32, 33: die Landesregierung

(2) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 26/2019, LGBl. Nr. 92/2021

In Kraft seit 08.10.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)